

Beförderungs- und Tarifbedingungen Anruf-Sammel-Taxi (AST) Städtedreieck, Lkr Schwandorf.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren im AST-Verkehr Städtedreieck.
- (2) Der Tarif und das Angebot gelten nur im Bereich der AST-Linien laut Fahrplan.
- (3) Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungs- und Tarifbestimmungen als für sich rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Ausschluss von Personen von der Beförderung

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Von der Beförderung können ausgeschlossen werden:
 1. Fahrgäste, welche die Verhaltensregeln gem. § 3 außer Acht lassen,
 2. Fahrgäste, welche die Zahlung des Beförderungsentgeltes verweigern.
- (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt im Einzelfall durch das Betriebspersonal.
- (4) Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres dürfen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten (bzw. Bevollmächtigten) nicht befördert werden.

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgäste können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn trotz Ermahnung die sich aus dem Absatz (1) ergebenden Verhaltensregeln nicht beachtet werden.
- (3) Beschwerden sind nach Möglichkeit zunächst an das Betriebspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht erledigt werden können, wird darum gebeten, diese unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Wagenbezeichnung (Kennzeichen) an die Stadtverwaltung (Umweltamt) zu richten. Beschwerden können auch mündlich vorgebracht werden. Auf Beschwerden erhält der Fahrgast so bald wie möglich eine Antwort. Auf Verlangen hat sich das Personal des AST-Unternehmers zu legitimieren und die für Beschwerden zuständige Stelle mitzuteilen.

§ 4 Beförderungsentgelt, Fahrkarten und deren Verkauf, Zahlungsmittel

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte grundsätzlich vor Fahrtantritt in Euro bar an das Betriebspersonal zu zahlen. Über den entrichteten Fahrpreis wird als Quittung ein nummerierter Fahrschein ausgegeben.
- (2) Das entrichtete Beförderungsentgelt gilt nur im Bereich der AST-Linien laut Fahrplan.
- (3) Für den Verkauf gilt Folgendes:
 1. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über € 10,00 zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als € 0,10 sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
 2. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der Quittung können nur anerkannt werden, wenn sie sofort gegenüber dem Verkaufspersonal vorgebracht werden.

§ 5 Tarifbestimmungen

- (1) Der Fahrpreis für eine einfache Fahrt beträgt 2,50 €. Für Zubringerfahrten in Burglengenfeld vom Starmexx, NAC und VAZ zum Marktplatz beträgt der Fahrpreis für die einfache Fahrt 1,00 €.
- (2) Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden in Begleitung eines Erwachsenen unentgeltlich befördert.
- (3) Begleitpersonen von Schwerbehinderten werden unentgeltlich befördert, wenn deren Notwendigkeit durch den Vermerk „B“ im Schwerbehindertenausweis ausgewiesen ist.

§ 6 Mitnahme von Sachen

- (1) Handgepäck (leicht tragbare Sachen) werden mitgenommen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und die Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Die Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Die Mitnahme von Kinderwagen sowie Rollstühlen ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart der Kinderwagen, der Rollstühle und der Fahrzeuge es zulassen und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Die Mitnahme ist bei der Anmeldung einer Fahrt **vorher** anzumelden.
- (3) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützt Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.
- (4) Die Fahrgäste haben mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen mitgenommen und an welcher Stelle sie untergebracht werden können.

§ 7 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gelten die Absätze § 6 (1), (4) und (5) sinngemäß.
- (2) Hunde können nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die Blinde begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere werden nur befördert, wenn die in geeigneten Behältern untergebracht sind oder sonstige Gefahren, jeglicher Art, nicht bestehen.

§ 8 Fundsachen

Fundsachen werden nach Fundrecht behandelt (§ 965 ff. BGB) und durch den Unternehmer beim Fundbüro der Stadt Burglengenfeld (Ordnungsamt) unverzüglich abgeliefert.

§ 9 Anmeldung, Zustieg, Beförderungsbeschränkungen

- (1) Der AST-Verkehr erfolgt entsprechend den Betriebszeiten und nur nach vorheriger Anforderung. Die Betriebszeiten und Anmeldefristen ergeben sich aus dem AST-Fahrplan.
- (2) Der Zustieg ist grundsätzlich nur an gekennzeichneten AST-Haltestellen im Stadtgebiet Burglengenfeld, Marktplatz und am Bahnhof Maxhütte-Haidhof möglich.
- (3) In den Betriebsfahrzeugen besteht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Fahrgäste und Betriebspersonal generelles Rauchverbot.

§ 10 Haftung

Für alle Haftungsansprüche von Fahrgästen haftet das beauftragte Unternehmen nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

§ 11 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Eine Gewähr für das Einhalten der flexiblen Betriebsführung und möglicher anderer Anschlüsse können nicht übernommen werden. Bei Abweichung von Zeiten (z.B. Ausfall, Verspätung) sowie bei Platzmangel sind Ersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Schwandorf.

§ 14 Gültigkeit

Die Bedingungen in der vorliegenden Fassung gelten ab 1. März 2012.

Schwandorf, 8. Februar 2012

gez.

Volker Liedtke
Landrat